

1 Geltung

- 1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Sie gelten auch für sämtliche zukünftige Einkaufsgeschäfte mit dem Lieferanten, unabhängig davon, ob bei ihrem Abschluss ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder nicht.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir grundsätzlich nicht an, den Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; soweit es jedoch schriftlich bei der Bestellung vereinbart wird, gelten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen die jeweiligen Einkaufsbedingungen des Endkunden.
- 1.4 Eine Änderung dieser Einkaufsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. einer schriftlichen Vereinbarung.

2 Angebote, Bestellungen, Schriftform

- 2.1 Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind schriftlich niederzulegen. Insbesondere bedürfen Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von unserer Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen unseres schriftlichen Einverständnisses.
- 2.2 Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist für uns kostenlos.

Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall und vorab gesondert vereinbart ist.
- 2.3 Soweit unsere Bestellungen / Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran fünf Werktagen nach deren Datum gebunden.
- 2.4 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 10 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 20 Werktage beträgt.

Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderungen entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.

Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprüngliche vereinbarte Liefertermin entsprechend.

Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktagen nach Meldung schriftlich anzeigen.

- 2.5 An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen haben wir die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte.

Der Lieferant hat diese strikt geheim zu halten.

- 2.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und in sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- 2.7 Informationen, die wir vom Lieferanten erhalten, gelten grundsätzlich als nicht vertraulich.

3 Preise, Rabatte, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis sowie etwaige Rabatte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sind bindend.
- 3.2 Der Preis umfasst die Lieferung DDP „Delivered Duty Paid“ nach Incoterms 2010 einschließlich der Verpackung. Es sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen im Preis enthalten.

Wir sind nicht verpflichtet, die Verpackung zurückzugeben.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.4 Forderungen gegen uns sind erst nach vollständigem Wareneingang bei uns und Zugang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen fällig.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto, ansonsten innerhalb von 60 Tagen.
- 3.6 Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

- 3.8 Die Abtretung ist vorbehaltlich § 354a HGB ausgeschlossen. Auch die Verpfändung oder anderweitige Verfügung des Lieferanten über Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

- 3.9 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

- 3.10 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

4 Leistung, Lieferung, Vertragsstrafe

- 4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder nach diesen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

- 4.2 Rechnungen sind unter Angabe der Daten unserer Bestellung mit von der Ware separat übersandter Post bei uns einzureichen an die jeweils in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse, alternativ nach schriftlicher Abstimmung per E-Mail-Korrespondenz unter folgenden Konventionen:

- PDF in Version 1.4. oder höher
- PDF nicht größer als 10 MB sein

- Rechnung inkl. Anlagen als eine PDF-Datei
- Auflösung 300 dpi in schwarz/weiß
- Nur eine Rechnung je E-Mail

4.3 Die Folgen, welche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Lieferant zu vertreten.

4.4 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.

Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vergeben.

4.5 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

4.6 Nehmen wir Leistungen in anderer Menge oder zu anderer Zeit als in der Bestellung vereinbart an, ändert dies nichts an den Zahlungsbedingungen und -fristen.

4.7 Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4.8 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er erkennt oder erkennen kann, dass er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.9 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

4.10 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist.

Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.11 Jeder Lieferung sind ein Lieferschein und ein Warenprüfzeugnis beizufügen, die unsere Bestellnummer, den Warenempfänger sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angeben.

Die Folgen, welche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Lieferant zu vertreten.

4.12 Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat der Lieferant dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

4.13 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

Entscheidet der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen.

5 Schutzrechte

5.1 Soweit in unserem Auftrag Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige

Unterlagen entstanden oder hergestellt worden sind, überträgt der Lieferant hiermit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Schutzrechte auf uns.

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

5.3 Machen Dritte wegen der Leistung des Lieferanten Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten gegen uns geltend, hat er die erforderlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung zu ergreifen.

Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, diesbezüglich mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

6 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

6.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6.2 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese in unserem Eigentum.

Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einigkeit darüber, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den hieraus hergestellten neuen Erzeugnissen sind, die der Lieferant insoweit für uns verwahrt.

6.3 Der Lieferant darf die uns gehörenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einsetzen, sie insbesondere nicht Dritten zugänglich machen oder vervielfältigen.

Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge gebraucht werden.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als solche zu kennzeichnen, sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern und uns einen entsprechenden Nachweis über die Versicherung zu erbringen.

Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen die etwa erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten, sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

7 Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

- 7.1 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart wird, erst auf uns über, wenn uns die Ware am Bestimmungsort übergeben wurde.
- 7.2 Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme; die Abnahme hat durch Erklärung zu erfolgen.
- 7.3 Fälle höherer Gewalt sowie andere für uns nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen uns zu einer entsprechend späteren Entgegennahme bzw. Abnahme.

8 Qualitätsmanagement, Produktbeschaffenheit

- 8.1 Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN ISO 9000 ff. zu unterhalten und seine Unterlieferanten zu verpflichten, ebenfalls ein solches Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten.
- 8.2 Die von uns bestellten Produkte haben dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen technischen und Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, insbesondere
- der Verordnung über gefährliche Stoffe,
 - dem ElektroG,
 - den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder -verbände, z.B. VDE, VDI, DIN,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (OzonVO), v.a. dürfen bei der Herstellung der an uns gelieferten Waren und Verpackungen keine Ozon abbauenden Stoffe, z.B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoffe oder Trichlorethan, verwendet werden, und
 - dem deutschen und europäischen Stoffrecht (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) einschließlich den Anforderungen an Verkehrsfähigkeit und ggf. erforderliche Registrierung.
- 8.3 Die Erstmusterprüfung hat neben den vereinbarten Anforderungen der DIN ISO 9000 ff. zu entsprechen.
- 8.4 Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse (z.B. TÜV- und GS-Prüfzertifikate) und Nachweise sind uns kostenlos mitzuliefern.
- 8.5 Zur Erfüllung der stoffrechtlichen Informationspflichten können wir verlangen, dass uns die konkrete Verwendungsabsicht mitgeteilt wird. Diese Informationen, insbesondere die Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 Abs. 3 REACH-VO, sind mangels abweichender Vereinbarung den Lieferpapieren beizufügen.
- 8.6 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung, jeweils in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Tschechisch und Italienisch unentgeltlich mitzuliefern.
- 8.7 Bei Softwareprodukten ist eine vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation Teil des Lieferumfangs, wobei bei speziell für uns erstellten Programmen zudem das Programm im Quelltext mitzuliefern ist.
- 8.8 Unsere Freigabe von Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- 8.9 Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren für den Export bestimmt sind, hat er uns die entsprechenden Zollpapiere,

insbesondere Ursprungszeugnisse und Langzeitlieferanten-erklärungen zu liefern.

- 8.10 Entsprechend Ziff. 1.4 und 2.1 sind Änderungen des Liefergegenstandes oder in der Produktion, welche sich auf seine Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Qualität auswirken können, nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

9 Mängelrüge, Gewährleistung, Verjährung, Rücktritt

- 9.1 Wir prüfen die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mangelfreiheit; eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 9.2 Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 9.3 In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend, es sei denn, der Lieferant kann davon abweichende Werte nachweisen.
- 9.4 Für die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten haften wir nur dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 9.5 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Dabei beträgt die Gewährleistungsfrist 60 Monate ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen bleiben hiervon unberührt.
- 9.6 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

- 9.7 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Bei Gefahr in Verzug oder Verzug des Lieferanten haben wir das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen. Wir werden den Lieferanten über solche Maßnahmen unverzüglich informieren.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unsere gesetzlichen Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben hiervon unberührt.

- 9.8 Sämtliche Kosten, welche für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen anfallen, insbesondere für Demontage, Montage, Fracht, Verpackung, Versicherung, Zölle, sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen, trägt der Lieferant.

- 9.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

9.10 Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen, nachdem solche bereits mindestens einmal mangelhaft oder verspätet erbracht wurden, binnen sechs Monaten erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt, ohne dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung geben zu müssen.

Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch andere noch nicht erfüllte Verträge über hiermit im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen.

Ferner sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt,

- wenn der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einstellt,
- wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder er in Vermögensverfall gerät für den nicht erfüllten Teil des Vertrags oder
- wenn das Unternehmen des Lieferanten an einen Dritten veräußert oder rechtlich oder wirtschaftlich umgestaltet wird und uns unter diesen Umständen ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

9.11 Bei kleineren Mängeln, deren Beseitigung aus Sicht des Bestellers Aufwendungen in Höhe von € 1.000,- voraussichtlich nicht übersteigen (Bagatellschäden), sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Weitere gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

10 Produkthaftung, Versicherung

10.1 Uns stehen die gesetzlichen Ansprüche im Fall von Produkthaftungsansprüchen Dritter gegen den Lieferanten in vollem Umfang zu.

10.2 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

10.3 Fehler einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer erbrachten Leistung, die die Veröffentlichung von Warnhinweisen oder einen Rückruf erforderlich macht, beauftragt der Lieferant uns bereits jetzt mit der Durchführung der entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahme, die wir gegebenenfalls auch in eigenem Interesse durchführen werden.

Ein Rückruf ist jedenfalls erforderlich im Sinne dieser Bestimmung, wenn anhand der für Produktrückrufe entwickelten RAPEX-Risikobewertung gemäß Entscheidung 2010/15/EU von einem mindestens niedrigen Risiko auszugehen ist.

Führen wir unter diesen Voraussetzungen eine Veröffentlichung von Warnhinweisen oder eine Rückrufaktion durch, hat uns der Lieferant sämtliche hiermit verbundenen Kosten zu erstatten.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.4 Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 € pro Schadensfall. Stehen uns

weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die Produkthaftpflichtversicherung hat auch das Risiko eines Rückrufs abzudecken. Auf unsere Anforderung weist uns der Lieferant die Versicherung durch Vorlage einer Kopie seiner Versicherungspolice und eines Zahlungsnachweises nach.

11 Referenzen, Werbung

11.1 Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

11.2 Das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und Veröffentlichung von Abbildungen unseres Unternehmens jeglicher Art ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt.

12 Import- und Exportbestimmungen, Zoll

12.1 Bei Lieferungen und Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten anzugeben.

12.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf eigene Kosten die erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Er ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten umfassend schriftlich zu unterrichten.

Wir weisen darauf hin, dass wir zugelassener Wirtschaftsbeteiligter „AEOF“ (zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit) Zert. Nr. DE AEOF 100568 sind.

12.4 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass

- Waren, die im Auftrag von uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und
- Dritte, die in seinem Auftrag handeln, ebenfalls Maßnahmen treffen, um die Lieferkette entsprechend zu sichern.

13 Soziale Standards

13.1 Bei der Ausgestaltung unserer Handelsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung sozialer Standards, siehe hierzu auch CoC Code of Conduct. Dazu gehören insbesondere die Ablehnung jeglicher menschenverachtender Arbeitsverhältnisse und -bedingungen wie Kinderarbeit, Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen, der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung oder körperlicher oder seelischer Nötigung und die Gewährleistung von sicheren und möglichst gesundheitsverträglichen Arbeitsbedingungen.

Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten im eigenen Umfeld sowie für ihre

Sublieferanten damit einverstanden, diese Standards strikt einzuhalten.

- 13.2 Jeder Verstoß gegen diese Standards, der uns bekannt wird, kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

14 Compliance, CoC (Code of Conduct)

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeit ein Managementsystem nach DIN ISO 14001 Umweltmanagement unterhalten.

14.2 Weiter wird der Lieferant die ICC-Verhaltensrichtlinien zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr beachten. Weitere Informationen zu diesem Verhaltenskodex sind unter <http://www.icc-deutschland.de> zu finden, sowie Großbritannien 2010 der UK Bribery Act, Frankreich 2016 das „Sapin 2“-Gesetz, EU-Verordnung 2017/821.

14.3 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzwidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrung zur zukünftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

15 Sonstiges

15.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der Lunux Lighting GmbH. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

15.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

16 Datenschutzhinweise

16.1 Die für die Umsetzung eines mit uns geschlossenen Vertrages bzw. eines bei uns eingegangenen Angebotes erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, persönliche Verhältnisse u.ä., die allein und ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des vorhandenen Vertragsverhältnisses/des Angebotes notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Auch findet keine Verwendung für andere Zwecke statt. Eine Verwendung für weitere Zwecke erfolgt nicht.

16.2 Wir speichern Ihre Daten solange diese für die Erreichung des vereinbarten Zweckes erforderlich sind. Eine Löschung Ihrer Daten erfolgt mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

16.3 Gemäß Art. 15 DSGVO ist der Lieferant jederzeit berechtigt, uns um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

16.4 Gemäß Art. 16 bis 18 DSGVO kann der Lieferant jederzeit von uns die Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Beschränkung der Verarbeitung einzelner personenbezogener Daten verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder sonstige Gründe (z.B. eine ordnungsgemäße Abwicklung eines bestehenden Vertrages) eine weitergehende Speicherung und/oder Handhabung vorschreiben und/oder erforderlich machen.

16.5 Gemäß Art. 20 DSGVO kann der Lieferant auf Wunsch seine Daten zu einer anderen Firma "mitnehmen". Er kann dafür von uns verlangen, seine personenbezogenen Daten in einem 'gängigen Format' an einen von ihm benannten anderen Verantwortlichen weiterzugeben, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder sonstige Gründe eine weitergehende Speicherung und/oder Verarbeitung vorschreiben und/oder erforderlich machen.

16.6 Gemäß Art. 77 DSGVO kann der Lieferant sich bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel kann er sich hierfür an die Aufsichtsbehörde seines üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Firmensitzes wenden.

16.7 Verantwortlicher Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Ansprüche bei uns ist unser Datenschutzbeauftragter: MGID Mitteldeutsche Gesellschaft für Informationssicherheit und Datenschutz mbH, Herr Lars Nöcker, Mozartstraße 10, 04107 Leipzig, Telefon: +49 341 96273553.